Bundesrat **Drucksache 179/91**

20.03.91

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schweinen

A. Zielsetzung

Die Verordnung soll die bisher geltende Verordnung über die Körung von Ebern ersetzen und gleichzeitig die einschlägigen EG-Bestimmungen hinsichtlich

- Feststellung der Leistungsmerkmale
  = Fleischleistung
  = Zuchtleistung sowie
- der Zuchtwertfeststellung unter Berücksichtigung der äußeren Erscheinung

in nationales Recht umsetzen. Die Verordnung basiert auf Ermächtigungen des Tierzuchtgesetzes vom 22. Dezember 1989, das am 1. Januar 1990 in Kraft getreten ist und die nationale Grundlage für die Harmonisierung der Rechtsvorschriften in den Europäischen Gemeinschaften darstellt.

Die Verordnung bezieht sich auf die züchterischen Arbeiten im Bereich Schweinezucht.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946

Die EG-Rechtsvorschriften im Bereich Schweinezucht waren bis zum 1. Januar 1991 umzusetzen. Da die bisher geltende Verordnung über die Körung von Ebern dieser Verordnung im Grundsatz weitgehend ähnlich und die staatliche Körung auf Grund des novellierten Gesetzes entfallen ist, ist diese Verordnung überwiegend als Änderungsverordnung auf Grund des wissenschaftlich-technischen Fortschritts anzusehen.

B. Lösung

Die EG-Vorschriften (Rats-Richtlinien und Kommissionsentscheidungen) werden - unter weitgehender Berücksichtigung der Gepflogenheiten und Organisationsstrukturen in der Bundesrepublik - inhaltlich in diese Verordnung übernommen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund und Ländern entstehen mit der Verordnung keine zusätzlichen Kosten.

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau.

Die Vorschriften lassen keine Entlastung oder Mehrbelastung der Wirtschaft erwarten und haben auch keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

Bundesrat **Drucksache** 179/91

20.03.91

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schweinen

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

021 (332) - 722 00 - Ti 106/91

Bonn, den 20. März 1991

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schweinen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Rudolf Seiters

Drucksache 179/91

Verordnung

über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schweinen

Vom.....

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Tierzuchtgesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2493) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1

(1) Zur Zuchtwertfeststellung bei einem Zuchtschwein werden die Zuchtwertteile Fleischleistung und Zuchtleistung in Leistungsprüfungen nach Anlage 1 festgestellt, bei einem männlichen Zuchtschwein auch die äußere Erscheinung beurteilt. Der Zuchtwertteil Fleischleistung umfaßt mindestens die Leistungsmerkmale Gewichtszunahme, Futteraufwand, Fleischanteil und Fleischbeschaffenheit, der Zuchtwertteil Zuchtleistung mindestens das Leistungsmerkmal Anzahl der aufgezogenen Ferkel. Zusätzlich kann bei dem Zuchtwertteil Zuchtleistung die Vitalität berücksichtigt werden.

(2) Der Zuchtwert wird nach allgemein anerkannten und wissenschaftlich gesicherten Methoden festgestellt. Dabei werden verwandtschaftliche Beziehungen berücksichtigt und Leistungsunterschiede, die nicht genetisch bedingt sind, soweit wie möglich ausgeschaltet. Werden die Zuchtwertteile Fleischleistung und Zuchtleistung in einem Index zusammengefaßt, so werden sie nach ihrer sich aus dem Zuchtprogramm ergebenden Bedeutung gewichtet; dabei wird der Index auf einen Mittelwert von 100 und eine Standardabweichung von 20 standardisiert.

§ 2

(1) Abweichend von § 1 werden für Zuchtschweine, die in einem Kreuzungszuchtprogramm als Eltern von Endprodukten verwendet werden sollen, die Fleischleistung und Zuchtleistung einheitlich für alle Zuchtschweine des Kreuzungszuchtprogramms nach Anlage 2 festgestellt, und zwar die Fleischleistung durch Prüfung einer Stichprobe der Endprodukte und die Zuchtleistung durch Prüfung einer Stichprobe der Mütter von Endprodukten des Kreuzungszuchtprogrammes.

(2) Der Stichprobentest für eine Herkunft muß spätestens nach drei Jahren wiederholt werden. Die zuständige Behörde kann diese Frist verlängern, soweit der Zweck des Tierzuchtgesetzes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Körung von Ebern vom 20. August 1979 (BGBl. I S. 1483), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. April 1987 (BGBl. I S. 1316), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Anlage 1
(Zu § 1 Abs. 1)

Grundsätze für die Durchführung von Leistungsprüfungen und die Beurteilung der äußeren Erscheinung

1 Voraussetzungen
Die zu prüfenden Tiere müssen dauerhaft und unverwechselbar gekennzeichnet und mit diesem Kennzeichen in den Prüfungsunterlagen aufgeführt sein.

2 Fleischleistungsprüfung

2.1 Die Leistungsprüfung wird am Tier selbst, an seinen Geschwistern oder an seinen Nachkommen als Stationsprüfung in Prüfstationen, als Feldprüfung in Zuchtbetrieben oder anderen von der zuständigen Behörde als geeignet anerkannten Betrieben oder bei Absatzveranstaltungen der Zuchtorganisationen durchgeführt.

2.2 Die Stationsprüfung wird unter möglichst einheitlichen Fütterungs- und Haltungsbedingungen durchgeführt.

2.3 In der Feldprüfung werden mindestens die durchschnittliche tägliche Gewichtszunahme (Lebenstagszunahme) und bei Prüfungsende der Fleischanteil mit Hilfe geeigneter Verfahren ermittelt.

2.4 Nach Abschluß jeder Prüfung wird ein Prüfungsbericht erstellt.

3 Zuchtleistungsprüfung

3.1 Die Zuchtleistungsprüfung wird in Zucht- oder Ferkelerzeugerbetrieben durchgeführt. Dabei werden alle Sauen des Bestandes geprüft.

3.1.1 Bei jeder Sau wird mindestens die Anzahl der lebend geborenen und von ihr aufgezogenen Ferkel aus jedem Wurf ermittelt; dabei werden Ammenleistungen nicht berücksichtigt. Erbmängel und Mißbildungen, insbesondere Afterlosigkeit, Binnenhodigkeit, Leisten- oder Nabelbruch und Zwitterbildung, werden erfaßt.

3.1.2 Ein Ferkel gilt als aufgezogen, wenn es am 21. Tag nach der Geburt lebt. Als Tag der Geburt gilt der Tag, an dem das letzte Ferkel des Wurfes geboren ist.

3.2 Nachprüfung der Ergebnisse

3.2.1 Wird die Zuchtleistungsprüfung nicht durch eine von der Züchtervereinigung unabhängige Stelle durchgeführt, nimmt die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragte Stelle stichprobenweise Nachprüfungen vor.

3.2.2 Als fehlerhaft festgestellte Ergebnisse von Prüfungen werden nicht berücksichtigt.

4 Die Merkmale der äußeren Erscheinung werden nach einem Notensystem beurteilt.

5 Das Prüfungsverfahren, die in der Prüfung erhobenen Leistungsmerkmale und der Inhalt des Prüfungsberichts richten sich nach allgemein anerkannten und wissenschaftlich gesicherten Methoden.

Drucksache 179/91

Anlage 2
(zu § 2 Abs. 1)

Grundsätze für die Durchführung und Auswertung von Stichprobentests bei Kreuzungsherkünften

1 Allgemeines

1.1 Stichprobentests bei Kreuzungsherkünften werden zur Ermittlung der Fleischleistung an Stichproben der Endprodukte und zur Ermittlung der Zuchtleistung an Stichproben der Mütter von Endprodukten durchgeführt. Die Stichproben werden in Ferkelerzeugerbetrieben gezogen, die mindestens 30 Sauen der zu prüfenden Herkunft halten.

1.2 Bei der Auswahl dieser Betriebe und der Prüfungstiere in den Betrieben sind die statistischen Grundsätze einer repräsentativen Stichprobenziehung anzuwenden.

2 Fleischleistungsprüfung

2.1 Stichprobe der Endprodukte

2.1.1 Die Prüfung wird in Gruppen von je zwei bis je acht Ferkeln durchgeführt. Von jedem Vater werden höchstens vier Gruppen geprüft. Die Stichprobe besteht je zur Hälfte aus weiblichen und kastrierten männlichen Ferkeln.

2.1.2 Bei der Prüfung in Gruppen von je zwei Ferkeln umfaßt die Stichprobe je Herkunft mindestens 96 Ferkel, die von mindestens 48 Müttern und 16 Vätern abstammen.

2.1.3 Bei der Prüfung in Gruppen von mehr als zwei Ferkeln umfaßt die Stichprobe je Herkunft mindestens 48 Prüfungsgruppen, die von mindestens 16 Vätern abstammen.

2.2 Durchführung

Die Fleischleistungsprüfung wird als Stationsprüfung durchgeführt. In der Prüfung werden mindestens die Leistungsmerkmale Gewichtszunahme, Futteraufwand, Fleischanteil und Fleischbeschaffenheit ermittelt. Soweit hinreichende Kapazitäten in Prüfstationen nicht vorhanden sind, kann die zuständige Behörde auf Antrag geeignete Betriebe den Prüfstationen gleichstellen.

3 Zuchtleistungsprüfung

3.1 Stichprobe der Mütter von Endprodukten

3.1.1 Die Zuchtleistungsprüfung wird als Stationsprüfung oder als Feldprüfung durchgeführt.

3.1.2 Bei der Stationsprüfung umfaßt die Stichprobe je Herkunft mindestens 50 Jungsauen, die von mindestens 10 Vätern abstammen; von jedem Vater wird möglichst die gleiche Anzahl Jungsauen ausgewählt. Diese werden in möglichst gleichmäßiger Verteilung mit mindestens fünf nach dem Zufallsprinzip ausgewählten, noch nicht nachkommengeprüften Jungebern des Zuchtprogramms im Natursprung angepaart und über mindestens zwei aufeinander folgende Wurfperioden geprüft. Fallen Eber während der Prüfung aus, so können bis zu 40 v.H. der Anpaarungen durch Besamung mit nicht nachkommengeprüften Besamungsebern desselben Zuchtprogramms durchgeführt werden.

3.1.3 Bei der Feldprüfung umfaßt die Stichprobe je Herkunft mindestens 500 Würfe in mindestens 20 Betrieben oder Betriebseinheiten. Dabei sollen insbesondere, und zwar in möglichst gleichen Anteilen je Herkunft, Betriebe ausgewählt werden, die ein elektronisches Sauenplanerprogramm anwenden.

3.2 Durchführung

3.2.1 In der Stationsprüfung wird mindestens die Anzahl der aufgezogenen Ferkel je eingestallte Sau über einen Zeitraum von einem Jahr nach der ersten Belegung geprüft.

3.2.2 In der Feldprüfung wird in den ausgewählten Betrieben die Anzahl der Ferkel je Sau von allen ferkelführenden Sauen der Herkunft in zwei Stichprobenerhebungen im Abstand von mindestens sechs Wochen erfaßt. In den bei der Feldprüfung einbezogenen Betrieben mit Sauenplaner wird darüber hinaus die Anzahl der aufgezogenen Ferkel je Sau und Jahr aller bei Prüfungsbeginn vorhandenen Sauen, standardisiert auf das Mittel des ersten und zweiten Wurfes, ermittelt.

4 Auswertung der Prüfungsergebnisse

Die Auswertung der Ergebnisse des Stichprobentests erfolgt nach wissenschaftlich gesicherten und allgemein anerkannten Methoden. Dabei sollen alle zur Bewertung der Herkunft wichtigen Informationen, mindestens die Leistungsmerkmale Gewichtszunahme, Futteraufwand, Fleischanteil, Fleischbeschaffenheit und Anzahl der aufgezogenen Ferkel je Sau, herangezogen werden. Die Prüfungsergebnisse sind möglichst in einer Gesamtbewertung zusammenzufassen, wobei die Leistungsmerkmale entsprechend ihrer Bedeutung für die Schweineproduktion zu gewichten sind. Darüber hinaus können Merkmale der Vitalität, insbesondere Streßempfindlichkeit und Tierverluste, oder zusätzliche Produktqualitätsmerkmale zur Bewertung der Herkünfte herangezogen werden.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

In § 6 Abs. 1 des Tierzuchtgesetzes (TierZG) wird der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) ermächtigt, Leistungsmerkmale einschließlich der äußeren Erscheinung, die Grundsätze für die Durchführung der Leistungsprüfungen und die Beurteilung der äußeren Erscheinung und die Grundsätze für die Zuchtwertfeststellung festzusetzen.

Seit dem Erlaß der Verordnung über die Körung von Ebern von 1979 sind in den Europäischen Gemeinschaften im Bereich der in dieser Verordnung geregelten Materie folgende Rechtsvorschriften zur Harmonisierung des Tierzuchtrechts erlassen worden:

- Richtlinie 88/661/EWG des Rates vom 19. Dezember 1988 über die tierzüchterischen Normen für Zuchtschweine (ABl. EG Nr. L 382 S. 36);

- Richtlinie 90/118/EWG des Rates vom 5. März 1990 über die Zulassung reinrassiger Zuchtschweine zur Zucht (ABl. EG Nr. L 71 S. 34);

- Richtlinie 90/119/EWG des Rates vom 5. März 1990 über die Zulassung hybrider Zuchtschweine zur Zucht (ABl. EG Nr. L 71 S. 36);

- Entscheidung 89/507/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Methoden der Leistungskontrolle sowie der genetischen Bewertung der reinrassigen und der hybriden Zuchtschweine (ABl. EG Nr. L 247 S. 43).

Die genannten EG-Rechtsvorschriften sind bis zum 1. Januar 1991 umzusetzen.

Auf den Bundeshaushalt wirkt sich die Verordnung nicht aus, weil die Durchführung des Tierzuchtgesetzes im Zuständigkeitsbereich der Länder liegt. Auch für die öffentlichen Haushalte der Länder sind keine Mehrausgaben zu erwarten, weil diese Verordnung inhaltlich mit den Bestimmungen der Verordnung über die Körung von Ebern weitgehend übereinstimmt.

Die auf Grund des Wegfalls der staatlichen Körung eingesparten Verwaltungskosten werden beim Zuchttierhandel zu keinen spürbaren Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, führen, weil die Verwaltungskosten einen zu geringen Anteil am Preis eines männlichen Zuchttieres ausgemacht haben.

179/91

B. Besonderer Teil

Nachdem das am 1. Januar 1990 in Kraft getretene neue Tierzuchtgesetz den bisher für das deutsche Tierzuchtrecht beherrschenden Grundsatz, daß die staatliche Körung eines männlichen Zuchttieres Voraussetzung für seine Zuchtverwendung ist, zugunsten einer Regelung von Voraussetzungen für das Anbieten und Abgeben von Zuchtprodukten im Zusammenwirken mit verstärkter Information und Beratung aufgegeben hat, die Durchführung und Förderung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen als wichtige Maßnahme für die Sicherstellung des Zuchtfortschritts jedoch beibehält, ist die alte Verordnung über die Körung von Ebern in entsprechender Anwendung auf den Bereich der Zuchtschweine von den Vorschriften über die Körung von Ebern zu entlasten, hinsichtlich der Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen aber dem Zuchtfortschritt und dem inzwischen ergangenen Gemeinschaftsrecht anzupassen.

Die Regelungen über Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen lehnen sich unter Berücksichtigung der züchterischen Entwicklung vielfach an die entsprechenden Regelungen in der alten Verordnung an.

Die zum Vergleich herangezogenen Vorschriften der bisher geltenden Verordnung über die Körung von Ebern werden in dieser Begründung durch den Zusatz "alt" gekennzeichnet.

Zu § 1

Diese Vorschrift entspricht weitgehend dem § 2 alt, bezieht aber in Absatz 1 bei dem Zuchtwertteil Zuchtleistung fakultativ entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Tierzuchtgesetzes die Vitalität mit ein.

Die in der Anlage 1 zusammengefaßten Grundsätze für die Durchführung von Leistungsprüfungen und die Beurteilung der äußeren Erscheinung wurden anhand der oben genannten gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften sowie der in den Bundesländern gewonnenen Erfahrungen mit den Regelungen der alten Verordnung überarbeitet.

Absatz 2 enthält die Regelungen der Anlage 2 alt. Dabei konnten die Regelungen im Vergleich mit der alten Verordnung vereinfacht werden, weil die in Absatz 2 Satz 1 bei der Feststellung des Zuchtwertes geforderten wissenschaftlich gesicherten Methoden inzwischen Gemeingut der züchterischen Wissenschaft und Praxis in der Bundesrepublik Deutschland geworden sind und im Hinblick auf die oben genannten Regelungen des Gemeinschaftsrechts, insbesondere die Entscheidung 85/50/EWG der Kommission, einer

...

Vielfalt von Methoden zur Berechnung des Zuchtwertes Raum zu geben ist, soweit die Berechnung unter Anwendung wissenschaftlich gesicherter Methoden erfolgt.

Zu § 2

Diese Vorschrift entspricht in vereinfachter Form weitgehend § 4 alt.

Zu § 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung und hebt die bisher für diesen Bereich gültige Vorschrift auf.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 1 - 3 des Tierzuchtgesetzes

Bundesrat Drucksache 179/91 (Beschluß)

26.04.91

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schweinen

Der Bundesrat hat in seiner 629. Sitzung am 26. April 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. § 1 Abs. 1 Satz 3

   In § 1 Abs. 1 sind in Satz 3 die Worte
   "bei dem Zuchtwertteil Zuchtleistung"
   zu streichen.

   Begründung:

   Die Vitalität soll nicht nur bei dem Zuchtwertteil Zuchtleistung, sondern auch bei den anderen Zuchtwertteilen berücksichtigt werden können. Bei dem Zuchtwertteil Zuchtleistung allein fallen zu wenig Informationen an. Die Informationen aus den Halothan-Test und dem CK-Test sowie den Mastverlusten geben z.B. mehr Informationen über die Vitalität und können in den Zuchtwertteil Fleischleistung eingehen.

2. Anlage 1 Nr. 5 (zu § 1 Abs. 1)

   In Anlage 1 ist die Nummer 5 wie folgt zu fassen:

   "5. Das Prüfungsverfahren und die in der Prüfung erhobenen Leistungsmerkmale richten sich nach allgemein anerkannten und wissenschaftlich gesicherten Methoden."

   Begründung:

   Der Prüfungsbericht richtet sich nicht nach wissenschaftlich anerkannten Methoden.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946